



Kirchliches Amtsblatt

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE IN LÜBECK

II. Band

Ausgegeben am 15. Januar 1971

Nr. 1/1971

I. Staatsgesetze

Änderung der Ordnung für den Urlaub der Pastoren vom 13. Januar 1971

II. Kirchengesetze und Verordnungen

III. Bekanntmachungen

Kirchengesetz über den Haushalt der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck für das Rechnungsjahr 1971 vom 29. Dezember 1970

Bekanntmachung der Ordnung für den Urlaub der Pastoren vom 14. Januar 1971

Haushalt der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck für das Rechnungsjahr 1971

IV. Kirchliche Organe

Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer vom 7. Dezember 1960 vom 7. Oktober 1970

V. Personalnachrichten

VI. Mitteilungen

I. Staatsgesetze

II. Kirchengesetze und Verordnungen

Kirchengesetz

über den Haushalt der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck für das Rechnungsjahr 1971 vom 29. Dezember 1970

Kirchenleitung und Synode haben nach Artikel 98 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 94 Absatz 1 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1971 wird

in der Einnahme auf 17 634 000,— DM,
in der Ausgabe auf 17 634 000,— DM

festgesetzt.

(2) Der Bauhaushalt für das Rechnungsjahr 1971 wird

in der Einnahme auf 2 780 000,— DM,
in der Ausgabe auf 2 780 000,— DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Darlehen, der zur Bestreitung der Ausgaben des Bauhaushaltes bestimmt ist, wird auf 1 455 000,— DM festgesetzt.

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
gez. D. H. Meyer, Bischof

Der Präses der Synode
gez. Dr. Carus

Das vorstehende von der Synode am 29. Dezember 1970 und von der Kirchenleitung am gleichen Tage beschlossene Kirchengesetz wird verkündet.

Lübeck, den 15. Januar 1971

Die Kirchenleitung
gez. Göldner, Oberkirchenrat

Haushalt der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck für das Rechnungsjahr 1971

Einnahmen

Kapitel

DM

01	Vermögenserträge	715 700,—
02	Verwaltungseinnahmen	16 500,—
03	Gemeindebeiträge	47 100,—
04	Zuschüsse	1 442 100,—
05	Kirchensteuer	13 528 600,—
06	Erträge des Pensionsfonds	340 000,—
07	Entnahme aus Rücklagen	1 092 700,—
08	Sonstige Einnahmen	451 300,—

Insgesamt 17 634 000,—

Ausgaben

Kapitel

DM

10	Anleiheverpflichtungen	825 600,—
20	Leistungen an die Kirchengemeinden	8 618 500,—
30	Landeskirchliche Arbeiten	2 411 100,—
40	Pflichtbeiträge und Zuschüsse für innerkirchliche Arbeit	139 100,—
50	Leitung und Verwaltung der Landeskirche	2 110 200,—
60	Versorgungslasten	701 900,—
70	Gesamtkirchliche Aufgaben	1 834 700,—
80	Vorbildung für den kirchlichen Dienst	285 700,—
90	Sonstige Ausgaben	707 200,—

Insgesamt 17 634 000,—

Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend
Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer
vom 7. Dezember 1960
Vom 7. Oktober 1970

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 100 und Artikel 94 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz betreffend Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer vom 7. Dezember 1960 (KABL. 1960 S. 63) in der Fassung der Kirchengesetze vom 6. Dezember 1961 (KABL. 1962 S. 81) und vom 21. Oktober 1966 (KABL. 1966 S. 197) wird wie folgt geändert:

(1) § 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Von den Evangelischen, die im Bereich der Ev.-luth. Kirche in Lübeck ihren Wohnsitz oder ihre Arbeitsstätte haben, wird als Kirchensteuer ein Zuschlag zu der Einkommensteuer (Lohnsteuer) in Höhe von 9 v. H. erhoben, jedoch höchstens 3,5 v. H. des zu versteuernden Einkommensbetrages.“

(2) § 2 wird gestrichen.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

§ 3

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
gez. D. H. Meyer,
Bischof

Der Präses der Synode
gez. Dr. Carus

Das vorstehende von der Synode am 28. September 1970 und von der Kirchenleitung am 7. Oktober 1970 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Lübeck, den 15. Januar 1971

Die Kirchenleitung
gez. Göldner
Oberkirchenrat

Änderung der Ordnung für den Urlaub der Pastoren
vom 13. Januar 1971

Die Ordnung für den Urlaub der Pastoren vom 27. Juli 1960 (KABL. 60 S. 59) in der Fassung der Änderungen vom 5. Oktober 1966 (KABL. 66 S. 215), vom 21. Juni 1967 (KABL. 67 S. 232) und vom 22. Mai 1968 (KABL. 68 S. 249) wird wie folgt geändert:

I.

§ 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Erholungsurlaub beträgt

a) im Urlaubsjahr 1971:

bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	25 Werktage
bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	30 Werktage
bis zum vollendeten 50. Lebensjahr	33 Werktage
nach vollendetem 50. Lebensjahr	37 Werktage

b) vom Urlaubsjahr 1972 an:

bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	26 Werktage
bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	31 Werktage
bis zum vollendeten 50. Lebensjahr	33 Werktage
nach vollendetem 50. Lebensjahr	37 Werktage.“

II.

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

Lübeck, den 14. Januar 1971

Die Kirchenleitung
gez. Göldner
Oberkirchenrat

III. Bekanntmachungen

Bekanntmachung
der Ordnung für den Urlaub der Pastoren
vom 14. Januar 1971

Nachstehend wird die Ordnung für den Urlaub der Pastoren vom 27. Juli 1960 (KABL. 60 S. 59) in der Fassung der Änderungen vom 5. Oktober 1966 (KABL. 66 S. 215), vom 21. Juni 1967 (KABL. 67 S. 232) und vom 22. Mai 1968 (KABL. 68 S. 249) bekanntgemacht.

Lübeck, den 14. Januar 1971

Die Kirchenleitung
gez. Göldner
Oberkirchenrat

Ordnung
für den Urlaub der Pastoren in der Fassung
der Bekanntmachung
vom 14. Januar 1971

§ 1

Der Pastor ist verpflichtet, an seinem dienstlichen Wohnsitz ortsanwesend zu sein. Er muß Urlaub beantragen, wenn er sich zu Zwecken, die nicht mit seinem

pfarramtlichen Auftrag zusammenhängen, von seinem Amt entfernen will. Dies gilt nicht für eine kurzfristige Abwesenheit, die eine Dauer von 36 Stunden nicht überschreitet.

§ 2

(1) Die Pastoren haben Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub.

(2) Der Erholungsurlaub beträgt

a) im Urlaubsjahr 1971

bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	25 Werktage
bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	30 Werktage
bis zum vollendeten 50. Lebensjahr	33 Werktage
nach vollendetem 50. Lebensjahr	37 Werktage

b) vom Urlaubsjahr 1972 an:

bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	26 Werktage
bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	31 Werktage
bis zum vollendeten 50. Lebensjahr	33 Werktage
nach vollendetem 50. Lebensjahr	37 Werktage

(3) Pastoren, die im Sinne der staatlichen Versorgungsgesetze als schwerbeschädigt oder als erwerbsbeschränkt anerkannt sind, erhalten einen Zusatzur-

laub. Der Zusatzurlaub beträgt für Schwerbeschädigte und mindestens 50 % Erwerbsbeschränkte 6 Werktag.

§ 3

(1) Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Urlaubsanspruch erlischt mit dem Ablauf des Urlaubsjahres.

(3) Konnte der Urlaub aus zwingenden dienstlichen oder persönlichen Gründen innerhalb des Urlaubsjahres nicht in Anspruch genommen werden, so kann die Kirchenleitung die Übertragung auf das neue Urlaubsjahr genehmigen, jedoch nicht über den 31. März hinaus.

§ 4

(1) Für die Teilnahme an Tagungen, Kursen usw. sowie für die Erledigung dringender persönlicher Angelegenheiten kann Sonderurlaub beantragt werden. Sonderurlaube sind auf den Erholungsurlaub anzurechnen, soweit sie im Kalenderjahr 10 Werktag übersteigen.

(2) Tagungen, Freizeiten und Kurse, zu denen der Pastor amtlich entsandt wird, sind nicht auf den Erholungsurlaub anzurechnen.

§ 5

(1) Urlaub für eine Heilkur, deren Notwendigkeit durch amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, und Urlaub zur Durchführung einer aufgrund des Bundesversorgungsgesetzes versorgungsärztlich verordneten Badekur werden auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet.

(2) Führt eine ärztlich bescheinigte Krankheit zur Unterbrechung des Erholungsurlaubes, so wird die Zeit der Erkrankung nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet.

§ 6

(1) Eine Dienstverhinderung durch Krankheit ist der Kirchenleitung anzuzeigen. Dauert die Krankheit länger als drei Tage, so ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

(2) Ein aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses zur Wiederherstellung der Gesundheit erteilter Sonderurlaub ist nicht auf den Erholungsurlaub anzurechnen.

§ 7

(1) Der Erholungsurlaub ist in der Regel so zu legen, daß in einer Gemeinde nicht mehr als ein Pastor zur gleichen Zeit abwesend ist.

(2) Um die Regelung der Vertretung hat sich der Pastor, der in Urlaub gehen will, selbst zu bemühen.

(3) In erster Linie sind die Pastoren derselben Gemeinde und die benachbarten Pastoren verpflichtet, brüderliche Vertretungshilfe zu leisten.

(4) Im Notfall wird die Vertretung durch die Kirchenleitung geregelt.

§ 8

(1) Urlaub wird durch die Kirchenleitung erteilt.

(2) Bei der Entscheidung über das Urlaubsgesuch ist zu prüfen, ob es hinreichend begründet ist und ob der Genehmigung nicht überwiegende dienstliche Interessen entgegenstehen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Stellvertretung geregelt ist.

§ 9

(1) Urlaubsgesuche sind rechtzeitig — in der Regel 14 Tage vor Urlaubsbeginn — vorzulegen. Sie müssen Angaben über Zweck und Dauer des gewünschten Urlaubs und darüber enthalten, wie die Vertretung geregelt ist; auch ist die Urlaubsanschrift mitzuteilen.

(2) Der Urlaub darf erst angetreten werden, wenn die Genehmigung der Kirchenleitung vorliegt.

§ 10

Für die Pastoren, die hauptamtlich als Religionslehrer an öffentlichen Schulen tätig sind, ist der Urlaub durch die staatliche Ferienzeit geregelt. Der Aufenthaltsort während der Ferien ist der Kirchenleitung rechtzeitig — in der Regel 14 Tage vor Ferienbeginn — mitzuteilen.

§ 11 *)

(1) Diese Urlaubsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1960 in Kraft. Die Urlaubsordnung vom 11. Juni 1948 — Kirchl. Amtsblatt S. 36 — wird aufgehoben.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Ordnung für den Urlaub der Pastoren in ihrer ursprünglichen Fassung vom 27. Juli 1960 (KABl. 60 S. 59). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Vorschriften.

IV. Kirchliche Organe

Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit

Durch die Synode in den Ausschluß gewählt wurde:
Oberstudienrat Karl-Heinz P r ü ß m a n n

V. Personalmeldungen

Pastoren

In den Ruhestand getreten ist:

Pastor D. Gerhard G ü l z o w, Luther-Kirchengemeinde

Berufen wurde:

Pastor Jürgen W ulff, St. Andreas-Kirchengemeinde, Schlutup, in eine landeskirchliche Pfarrstelle als Leiter der Beratungsstelle für Ehe- und Lebensfragen.

Kirchenkanzlei

Kirchenoberamtmann Olaf V a h l

hat die Amtsbezeichnung Kirchenamtsrat erhalten.

VI. Mitteilungen

Seite 46
(Leerseite)